Wiener Stadt-Bibliothek.
T 2944 B

Gerhabschafts Reitungen

1727.

2198
II

EDICT

Die Verfaß- und Einreichung deren Verhabschaft- Curatel- und Stift-Raittungen / auch was sonsten derley Versorgern oblieget betreffend;

Publiciret in denen N. Oe. Lands-Rechten den 3. April 1727.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns ꝛc. ꝛc. würcklich geheimen und Finanz-Conferenz-Raths / Cammerers / Land-Marschallens / und General-Land-Obristens in Oesterreich unter der Ennß / des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herrn / Herrn Aloysii Thomæ Raymundi, des Heil. Röm. Reichs Grafens von Harrach zu Rohrau / Herrns der Herrschaften Stauf / Aschach / Freystatt / und Pruck an der Leytha / Erb-Herrns auf Branna / Starckenbach / Wölckowä / Stösser / Honille / und Bohorna / Erb-Land-Stallmeisters in Ob- und Nieder-Oesterreich / Ritters des goldenen Vliesses ꝛc. dann denen Herren Beysitzern der N. Oe. Lands-Rechten ꝛc. wegen allen und jeden so denen / unter die Instanz des Land-Marschallischen Gerichts gehörigen Pupillen / Minder-Jährigen / Blödsinnigen / Verthuenlichen / und anderen durch letzten Willen / Bluts-Freundschaft / oder gerichtlichen zu Gerhaben / Vormündern / und Curatoren gesetzet / zugethan / und verordnet worden / hiemit

anzufügen. Es seye denenselben zwar aus der den 18. Febr. 1669. ausgangen- und publicirten Gerhabschafts-Ordnung: dann aus dem am 26. Martii / 1672. bey dieser Instanz verfast- auch kund gemachten Edict: ingleichen aus der von Ihro Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät emanirten Instruction für die Herren Waysen-Räthe de dato 24. Decembr. 1725. ohne diß wissend und bekannt / was massen

1. md Ein jeder Gerhab / Curator, und Stiftungs-Versorger / darunter auch die leibliche Mütter schuldig und verbunden seyen / alle Jahr und jedes deren besonders / nicht nur auf Abfordern / sondern vor sich selbsten inner denen nächsten vier- oder längstens sechs Wochen nach verflossenen Jahr / ordentlich- und getreue Raittung mit einem gewöhnlichen Anbringen dem Land-Marschallischen Gericht abzustatten / und gewiß zu überreichen / dahero Sie Raittungs-Führer deme nachzukommen haben werden.

2. dd Sollen die gesamte Raittungs-Führer alle ihnen zukommende Mängel oder Ausstellungen / Super-Mängel / oder Super-Ausstellungen in vier Wochen gebührend- und bescheidentlich erläuteren / auch super-erläuteren / die Ersetzungs-Posten / Rait-Resten / und Rechnungs-Fehler denen Pupillen / Curandis, und Stiftungen alsogleich zu Nutzen machen / auch sonsten behörige und vollständige Richtigkeit pflegen / die Erledigungen erwarten / nach solchen aber die verwilligte Rait-Brief / oder Absolutoria erheben / und dieselbige jedesmal denen folgenden Raittungen in Copiis vidimatis beylegen. Dafern aber

3. tid Die ausständige Raittung / Erläuter- und Super-Erläuterungen in vorermelt-bestimter Zeit nicht übergeben wurden / sollen die saumige Gerhaben / Curatores, und Stiftungs-Versorger / hierzu anfangs bey Betrohung / so dann in vierzehen Tagen bey zehen Ducaten: und weiters mit Einforderung dis einfachen / hernach doppelten Pönfalls unfehlbar compelliret / und diese Pönfälle ad Cassam paupe-

rum

tum verwendet / die Ersetzungs-Posten / Rait-Resten / und Fehler aber per Executionem eingetrieben werden; wann nun

4. tò Nach Anweisung der Lands-Fürstlichen Instruction, das Waysen-Raths-Collegium denen nächsten Befreunden / Interessirten / Testaments-Executoren / und andern allda benanten Personen die gelegte Raittungen gegen schriftlichen Recepisse zugestellet / und die Certificationes ad statum videndi & recognoscendi vorweisen lasset / sollen dieselbe ihre etwann habend-billichmässige Einwend- und Erinnerungen nebst denen empfangenen Raittungen nach einiger vier-wochiger Frist / bey Betroh- und Einforderung des obdictirten Pönfalls / einreichen und zuruck geben. Was aber

5. tò Deren Pupillen / minder-jährigen Curandorum, und Stiftungs-Genossen Personale betrift / werden deroselben constituirte Vorsteher von Jahr zu Jahren / durch besondere Anbringen und Vorstellungen / das Alter / die Auferziehung / die Kost- und Verpflegungs-Contracten / wie auch den Ort oder Wohn-Platz / ingleichen die gute oder üble Aufführung / Studien / und Professionen / dem Gericht umständig anzuzeigen / und beyzubringen / annebens über die von neuen erforderliche Tractationen / Veränderungen / Kost und anderwärtige Nothwendigkeiten / forderist aber über die Verschickung in- oder ausser Land die Gerichtliche Ratification zu begehren / und zu erwarten haben / als sonsten ein so anders ungültig / und annulliret seyn solle. Es bleibet anbey

6. tò Denen Gerhaben und Raittungs-Führern frey und bevor ihren Pupillen oder Curandis nach erreichter / und Gerichtlich zuerkenter Majorennität die Schluß-Raittung zu behändigen / wegen Ubergab und Einantwortung des ausweisenden Vermögens sich ausser Gericht zu verstehen / und zu vergleichen / jedoch solle nicht allein der geweste Gerhab / sondern auch der Vogtbare Theil solches dem Gericht gemessen anzeigen / und eine vollständige Verzichts-Quittung / daß der geweste Pupill gäntzlichen befriediget / und seines empfangenen Erbtheils halber / auch an dem Gericht

nichts mehr zu forderen habe / selbdes auch dißfaus in allweg schadloß halten wolle (nach dem in fine beygefügte Exemplar) beylegen / biß dahin aber nicht das geringste übergeben werden solle. Ubrigens und

7. mò Können die Majorenn-gewordene Partheyen alle bey Gericht befindliche Raittungen über geziemendes Anlangen gegen gewöhnlicher Recognition erheben / um ihre habende Jura & beneficia pupillaria in tempore legali, und die gebührende Erholung zu ersuchen / jedoch solle vorhero die denen Herren Wayſen-Räthen Gerichtlich ausgeworffene und etwann ausständige Remuneration abgeführt werden / wie dann auch die Raittungs-Führer sothane Remunerationes gleich nach zugefertigten Decret dem Fürbitter als Wayſen-Raths-Actuario bahr zu erlegen / biß dahin aber weder einige Expedition und Rait-Schluß / weder das behörige Absolutorium zu begehren haben. Endlichen und damit

8. vò Die abzustatten schuldige Raittungen / mit gut und gleicher Ordnung verfasset / deren Pfleg-Kindern / Curandorum, und Stift-Genossen Nutzen auch Richtigkeit mehr und klärer befürdert / anbey denen verordneten Herren Wayſen-Räthen die Zeit nicht vergebentlich benommen werde; als sollen die Raittungs-Führer folgende Ordnung und Normam beobachten / daß nemlich alle und jede in einem oder mehreren Inventarien begriffene Stuck und Posten / in liegend- oder fahrenden / in bahren oder ausgeliehenen Activ-Geldern / unter ordentlich- auch abgesönderten Rubriquen, obschon eine oder andere nicht eingebracht oder abgeführet wären / dannoch in Empfang gestellet / und in der Gutmachung als eine durchlauffende Sache angesetzet / die nothwendig- und passirliche Ausgaben gleichfalls in separirten Rubriquen abgetheilet / folgsam die verhandene Resten angemercket / und ausgewiesen / dieses alles aber mit behörigen und authentischen Urkunden / oder Certificationen bewehret / die Raittung foliret / die Empfangs-Beylagen litteriret / und die Ausgabs-Certificationes numeriret werden / zu solchem Ende und nachrichtlicher Verhaltung dann folgendes Formulare beygefüget ist.

Ger-

Gerhabschafts- Curatel- oder Stiftungs-Raittung.

Weyland Herrn N. N. hinterlassener Pupillen Gerichtlich-verordneter Gerhaben / N. N. Curatorum über diese oder jene Verlassenschaft / Güter / und Stiftungen / von N. Tag / Monat / und Jahr / biß N. Tag / Monat / und Jahr.

Empfang

An Gütern / Herrschaften / Gülten / Häusern / oder Grund-Stücken / nach dem Inventario.

Empfang

An dergleichen neu-Uberkommenen.

Empfang

An bahren Geld juxta Inventarium.

Empfang

An verhandenen Activ-Capitalien.

Empfang

An denen pro rato gebührenden 5. oder 6. pro Cento Interessen.

Empfang

An schriftlichen Briefschaften und Nothdurften.

Empfang

An Büchern / nach dem aufgerichten Catalogo.

Empfang

An Geschmuck und Pretiosen.

Empfang

An Gold und Silber.

Empfang

An Kupffer.

Empfang

An Messing-Geschirr.

Empfang

An Zinn-Geschirr.

Empfang
An Beth- und Leingewand.

Empfang
An Effecten und Mobilien juxta vel extra Inventarium.

Empfang
An extra-ordinari Gefällen und Einkünften.

Empfang
An denen vermög Pfleg- oder Renth-Raittungen eingegangenen Herrschafts-Geldern.

Empfang
An Hauß- und anderen Zinnsen.

Dann in denen ferneren Rechnungen / und zwar gleich anfänglichen.

Empfang
An jüngst-verbliebenen Rait-Rest.

Und endlichen der Index aller Empfangs-Rubriquen.

Diese und andere sich ereignende Empfangs-Einstellungen / sollen nach dem Gerichtlichen Inventario de specie in speciem eingetragen / vor die verkaufte oder versilberte Stuck und Effecten der Werth in besondere Rubriquen pr. Empfang genommen / und ausgeworffen / diese doppelte Empfäng aber als durchlauffende Posten gehöriger Orten ausgeglichen werden.

Worauf die mit Gerichtlichen Consens versehene auch sonsten unvermeidentliche Ausgaben nach ordentlichen und specificirten Rubriquen anzusetzen; als nemlichen

Ausgab
Auf Conducts- und Klag-Unkosten.

Ausgab
Auf Inventur- und Gerichts-Unkosten.

Ausgab
Auf der Pupillen / Curandorum, oder Stift-Genossen / Verköst / Kleyd / und Unterhaltung.

Ausgab
Auf Wittibliche Abfertig- und Unterhaltung.

Aus-

Ausgab
Auf Geistliche und Weltliche Legata.
Ausgab
Zu Bezahlung der Passiv-Schulden.
Ausgab
Zu Bezahlung deren 5. oder 6. pro Cento Interessen.
Ausgab
Auf bezahlte Kaufleut und Auszüglen.
Ausgab
Auf Handwerck- und Taglöhner.
Ausgab
Auf die nothwendige Besoldungen.
Ausgab
Auf extra-ordinari Nothdurften.
Und endlichen der Index aller Ausgabs-Rubriquen.

Wie dann noch mehr andere sich ereignende Ausgab-Rubriquen nach Gestalt der Sachen anzusetzen / und auszuweisen / auch im fall mehrere Pupillen / die Ausgaben ins gemein / und die Ausgaben vor jeden insonderheit unter separirte Rubriquen gehörig seynd / worbey forderist zu beobachten / daß alle und jede Ausgab-Posten / welche über einen Gulden betragen / mit denen Gerichtlichen Relationen / Vergleichen / und Bewilligungen / mit Original-Obligationen / Quittungen / unterschriebenen Auszüglen / und anderen erforderlichen auch richtigen Instrumentis, durchgehends beleget / oder certificiret werden sollen.

Uber die also formirte Empfangs- und Ausgabs-Rubriquen, sollen die verbleibende Resten an Naturalien / schriftlichen Urkunden / anliegenden bahren Geldern / wie auch ob diese Letztere herein oder hinaus gebühren / gleichfalls in abgesönderten Rubricis ordentlich und aufrecht angezeigt / folgends in der Gutmachung ausgewiesen und beleget / sodann die Raittungen geschlossen / der Tag / das Monat / und das Jahr beygerucket / wie auch von einem oder mehreren Gerhaben / Curatorn, und Stiftungs-Vorstehern / mit eigenen Hand-Unterschriften und Pettschafts-Fertigungen bekräftiget werden.

Mit denen zu der Haubt-Raittung gehörigen / von denen Herrschaften und Gütern einkommenden Renth- Pfleg- Casten- Keller- Wirthschafts- und Contributions-Raittungen / solle es auf gleichmässige Art und Weiß dergestalten gehalten werden, / daß / nachdeme sothane Raittungen von denen Gerhaben / Inspectorn, Agenten / und derley Officianten genau und fleissig revidiret / aufgenommen / bemänglet / auch mit verläßlichen Erledigungen verwahret seyn / dem Gericht mit allen Beylagen oder Certificationen in termino præfixo überreichet / und was bey denen Pupillar- Curatel- oder Stiftungs-Gütern / und Herrschaften nothwendig oder nutzlich zu verändern / und fürzukehren wäre / umständig berichtet / und beygebracht werden.

Wornach sich ein jeder zu richten / auch vor Schaden / und deme was die Rechten / Satz- und Ordnungen / wegen deren saumigen auch unordentlich- verraitteten Gerhaben und Administratorn vorschreiben / zu hüten wissen wird; Actum & publicatum Wienn in denen Lands-Rechten / den dritten Aprilis des Ein-tausend / siebenhundert / sieben- und zwantzigsten Jahrs.

Aloysius Graf von Harrach /
Land-Marschall.

Johann Ludwig Herr von Kunitz und Weissenburg / Freyherr.

Marin Carl Herr von Andlau / Freyherr.

Christian Ludwig von Pechman / Freyherr.

Ernst Graf Breuner.

Sigmund Adam von Pinell.

Johann Carl Ignatz von Lempruch.

Joseph Augustin von Albrechtsburg.

Maximilian Frantz von Sällä.

Johann Martin Edler von Hoche.
Land-Schreiber.

EXEM-

EXEMPLAR

Einer / von jeden Majorenn-Gewordenen zu fertigen / und dem Löbl. Land-Marschall-Gericht einzureichen schuldigen

Verzichts-Quittung.

Ich N. urkund und bekenne in Kraft gegenwärtiger Verzichts-Quittung vor mich / meine Erben und Nachkommen / in optima Juris ac Consuetudinis forma, daß / nachdeme ich von meinem Gerichtlich-verordneten Gerhaben Herrn N. N. mein vätterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiges Erbtheil / benanntlich N. N. nach dem Inventario, und N. R. ausser des Inventarii, nebst allen Herrschaften / Gütern / beweg- auch unbeweglichen Stucken in quanto, & quali, nach Ausweiß deren ratificirten / und mir gelegten auch richtig befundenen Schluß-Raittungen / zusammen mit N. Capital, und N. Interessen, nicht weniger mit denen in Erspahr- oder Vermehrung gebrachten Posten / theils in Natura, theils bahr / ohne einigen Abgang empfangen habe / folgsam völlig / und gäntzlichen wegen der vätterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiger Verlassenschaft / auch derentwegen von obbenanten Herrn Gerhaben gelegten / aufgenommenen / erledigten / und sowohl Gerichtlich / als von mir richtig befundenen Gerhabschafts-Raittungen / insonderheit aber vermög der Schluß-Raittung von N. Tag / und Jahr / biß N. Tag und N. Jahr vollständig / rechtlichen / und zu meinen Genügen befriediget / auch sicher gestellet worde bin / als thue hiemit wohl-bedacht / frey / und wissentlich quittiren / und ein Löbl. Land-Marschall-Gericht / allerdings / auch so viel von allgemeinen Rechten / und dem Lands-Brauch erforderlich / ledig / und müssig / sprechen / versicheren / auch schadloß halten; dergestalten / daß von nun an zu ewigen Zeiten / weder ich / weder meine Erben / und Nachkommen / wegen vorbemelter vätterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiger Erbschaft / und in Zeit der Gerhabschaft erspahrten / vermehrten /

ten / auch sonst gefallenen Mittlen / unter was vor einen immer erdencklichen Vorwandt / Weeg / und Weiß es seyn könte / oder möchte / nicht das geringste mehr forderen / und prætendiren wolle / und solle ; wie ich dann durch gegenwärtigen Revers nicht allein all- und jeder ratione paternæ, vel maternæ, vel cujuscunque alterius Hæreditatis gehabten Anssprüchen gäntzlich / und wahrhaft mich verzeiche / und begibe / sondern auch all-ersinnlichen Juribus, Privilegiis, & Exceptionibus in genere: in specie autem non confecti & non completi Inventarii, supplementi ad legitimam, non exhibitarum, vel non dispunctarum rationum, persuasionis, Metûs reverentialis, non numeratæ pecuniæ, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis enormis &c. und derley Ausflüchten / Vorschutz / oder Einwendungen hiemit austruckentlich / & legaliter renuntire; Alles getreulich und ohne Gefährde / auch bey Verbündung des allgemeinen Land- Schaden- Bunds in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß; Zu dessen wahrer Urkund habe ich gegenwärtige Verzichts- Quittung mit eigener Hand-Unterschrift / und meinen gewöhnlichen Pettschaft bekräftiget. So beschehen in Wienn den N. Tag / und N. Jahr.